

Satzung

zur Durchführung von öffentlichen Märkten und Erhebung von Gebühren in der Reuterstadt Stavenhagen

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1995)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 hat die Stadtvertretung der Reuterstadt Stavenhagen in ihrer Sitzung am 30.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktfrieden

- (1) Jede Störung des Marktfriedens auf Wochen- und Jahrmärkten ist zu unterlassen.
- (2) Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
Das Herumtragen von Werbeplakaten ist verboten.
- (3) Es ist gleichzeitig untersagt, während der Marktzeit den Markt mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Versorgungsfahrzeugen) zu befahren sowie Fahrräder, andere sperrige Fahrzeuge und sonstige den Markt störende Gegenstände auf dem Markt mitzuführen oder dort zu belassen.

§ 2

Zulassung zu den Märkten und Vergabe der Standflächen

- (1) Zu den Märkten kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Flächen jeder Marktbeschieker zugelassen werden, der entsprechend der Gewerbeordnung die Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Marktbeschieker, die sich um einen Stand bewerben wollen, müssen ihre Bewerbung spätestens 3 Wochen vor Beginn des Marktes dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung einreichen. In der Bewerbung sind die Art und der Platzbedarf des Unternehmens anzugeben. Bewerbungen, die später eingehen, können berücksichtigt werden. Das Ordnungsamt entscheidet, welche Bewerber zugelassen werden. Eine Zulassung kann mit Auflagen versehen werden.
Die Zulassung kann zurückgezogen werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Teilnahme am Markt rechtfertigen.

§ 3

Verkaufsstände/Plätze

- (1) Plätze für die Verkaufsstände und der Platz für die Fahrzeuge werden den Marktbeschiekern durch den Marktbeauftragten der Stadtverwaltung der Reuterstadt Stavenhagen zugewiesen.

Den regelmäßigen Marktbeschickern sollen nach Möglichkeit dieselben Standplätze zugeteilt werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz besteht jedoch in keinem Falle.

- (2) Ein Standinhaber ist nicht berechtigt, den ihm zugewiesenen Platz einem anderen zu überlassen. Dieses hat die Einziehung des Platzes zur Folge.
- (3) Bei Aufstellung der Marktstände sind die von dem Marktbeauftragten angegebenen Vorderfronten der Marktstandreihen einzuhalten.
Waren oder sonstige Gegenstände dürfen über die Vorderfront des Standes nicht hinausragen.
- (4) An jedem Verkaufsstand hat der Händler an sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und seiner Wohnanschrift in deutlicher Schrift dauerhaft anzubringen.
- (5) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Preisauszeichnung sind einzuhalten.
- (6) Wer mechanisch betriebene Spiele oder Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten aufstellen oder Glücksspiele veranstalten will, bedarf außer der Zulassung zum Markt der ordnungsbehördlichen Genehmigung nach den gesetzlich geltenden Regelungen.
- (7) Auf Anordnung des Marktbeauftragten müssen Pack- und Wohnwagen an einem anderen festgelegten Platz abgestellt werden. Die Stadt ist berechtigt, für diesen Fall eine besondere Gebühr zu erheben. Die Marktbeschicker sind für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Plätze verantwortlich.
- (8) Die zugewiesenen Plätze müssen in dem Zustand hinterlassen werden, in dem sie übernommen wurden.
Beschädigungen des Platzes durch die Marktbeschicker werden kostenpflichtig beseitigt, sofern sie nach Aufforderung des Marktbeauftragten nicht selbst die Beseitigung der Schäden vornehmen.
- (9) Warenabfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Abfälle dürfen weder auf dem Markt noch auf der Straße zurückgelassen werden.
Sie sind von den Marktbeschickern in entsprechenden Behältern zu sammeln und nach Marktschluß mitzunehmen.
- (10) Die zur Errichtung des Marktstandes sowie zum Auslegen der Waren benötigten Tische und sonstigen Gegenstände sind von den Marktbeschickern zu stellen.
- (11) Lautsprecheranlagen oder andere Verstärkereinrichtungen sind so einzustellen, daß Anlieger des Marktes nicht mehr als den Umständen nötig beeinträchtigt werden.
Diese Anlagen sind so einzustellen, daß ihr Schall in das Geschäft gerichtet sind. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt der Stadtverwaltung möglich.
- (12) Den Marktbeschickern ist das Mitführen von Tieren (Hunden usw.) untersagt.
- (13) Alle Marktbeschicker und ihre Gehilfen haben den Anordnungen des Marktbeauftragten Folge zu leisten.

§ 4

Wochenmärkte

- (1) Wochenmärkte werden am Montag und am Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr auf dem Marktplatz der Reuterstadt Stavenhagen durchgeführt.
Ein vorzeitiges Verlassen des Platzes ist dem Marktbeauftragten morgens bei der Platzzuweisung mitzuteilen.
- (2) Durch den Marktbeauftragten erfolgt ab 7.00 Uhr die Zuweisung der Standplätze für die einzelnen Händler.
Eine Stunde nach Ablauf der Marktzeit muß der Markt vollständig geräumt sein.
- (3) Marktbesucher, die bis zu Beginn des Marktes nicht eingetroffen sind, verlieren das Anrecht auf Zuweisung eines Verkaufsplatzes. Ist der Marktplatz nicht ausgelastet, entscheidet der Marktbeauftragte der Stadtverwaltung über weitere Zulassungen.

§ 5

Jahrmärkte

- (1) Die Reuterstadt Stavenhagen veranstaltet zu bestimmten Höhepunkten Jahrmärkte.
Die Zeiten der Jahrmärkte werden jährlich durch die Stadtverwaltung festgelegt.
- (2) Zu den Jahrmärkten werden Marktbesucher auf Antrag zugelassen.
- (3) Außerdem sind zu Jahrmärkten zugelassen : Fahrgeschäfte (Karussell, Schaukel, Schieß- und Schaubuden), Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen sowie Geschäfte solcher Art.

§ 6

Haftung

- (1) Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
Die Reuterstadt Stavenhagen haftet nicht für Personen-, Sachoder Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn, daß eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des mit der Marktaufsicht betrauten Personals nachgewiesen werden.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen.
Der Abschluß von Versicherungen bleibt den Marktbesuchern überlassen. Ebenfalls ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Ware ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten ergeben.

Gebühren

- (1) Für die Überlassung eines Platzes auf dem Wochenmarkt ist ein Standgeld zu entrichten .
- | | |
|-------------|--------------------------|
| Standgebühr | : 10,00 DM |
| Fahrzeug | : 10,00 DM |
| Anhänger | : 5,00 DM |
| Standfläche | : 6,00 DM pro lfd. Meter |
- (2) Für die Überlassung eines Platzes auf dem Jahrmarkt beträgt das Standgeld für Geschäfte aller Art: 2,00 DM/m²

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- Antragsteller
 - Benutzer des Standes
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
- mit der Zuweisung des Standplatzes
 - mit der Platzzusage
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 10

Zuwiderhandlungen

- Wer die Sicherheit oder Ordnung auf den öffentlichen Märkten stört oder gefährdet, kann des Platzes verwiesen werden.
- Die Aufsichtspersonen können während der Öffnungszeit Händler von den Märkten verweisen, die gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen.
- Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen kann die Ordnungsbehörde ein befristetes oder dauerhaftes Marktverbot verfügen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Reuterstadt Stavenhagen zur Durchführung von öffentlichen Märkten vom 13. September 1990 und die Marktgebührensatzung vom 13. September 1990 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den .04.12.1995

Der Bürgermeister